

ZENDAS Aktuell

02.10.2024

Liebe Datenschutzinteressierte,

waren Sie im Sommer vielleicht in der Toskana und haben sich wieder einmal geärgert, dass Sie nur mit Mühe und Not einen Kaffee und ein Glas Wasser auf italienisch bestellen können?

Das muss nicht sein: Klar, am Schönsten wäre es, man hätte die Sprache bereits gelernt und könnte sie nun fließend anwenden. Oder man hat im Vorfeld der Reise zumindest ein paar Basics mit einer Sprachlern-App eingeübt. Die nächste Stufe der technischen Unterstützung sind dann Online-Übersetzungstools.

Wenn man im Urlaub im Supermarkt schnell die Zutatenliste übersetzt haben möchte, kann jede Person selbst entscheiden, ob sie sich der Künstlichen Intelligenz bedient und dabei über mögliche datenschutzrechtliche Bedenken hinwegsieht, aber wie ist es beim professionellen Einsatz solcher Tools an der Hochschule? Worauf muss aus datenschutzrechtlicher Sicht geachtet werden? Damit beschäftigten wir uns auf unseren neuen Webseiten. Übrigens: Bei einem Vortrag im Rahmen der KI-Woche des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg war zu hören, dass die meisten landläufig als „KI“ bezeichneten Anwendungen gar keine KI im Sinne der KI-Verordnung sind.

Außerdem gibt es Neues zum Personalrat, zum Widerruf der Einwilligung und zur Frage, ob die Ablehnung eines Betroffenenrechts durch eine Hochschule ein Verwaltungsakt ist.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr ZENDAS-Team

Ablehnung Betroffenenrecht = Verwaltungsakt?

Vor ungefähr zwei Jahren haben wir uns damit auseinandergesetzt, ob eine ablehnende Entscheidung im Falle der Geltendmachung eines Betroffenenrechts ein Verwaltungsakt ist – also beispielsweise, wenn

ein Auskunftsanspruch abgelehnt wird. Aus jüngerer Zeit gibt es dazu eine interessante Äußerung der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten, die unsere Auffassung bestätigt.

https://www.zendas.de/themen/betroffenen_rechte/Ablehnung_VA.html

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?

Lesen Sie hierzu:

[Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Datenschutzrechtliche Verantwortung des Personalrats

Die "Dauerbrenner-Frage", ob die Personalvertretung eine eigene datenschutzrechtliche Verantwortung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO trägt, beschäftigt uns schon lange.

Wir haben unsere bestehende Webseite um eine eindeutige Positionierung der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten ergänzt:

https://www.zendas.de/themen/personalrat_verantwortlichkeit.html

Einsichtsrecht des Personalrats in Bruttolohnlisten

Veranlasst durch eine Äußerung der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten haben wir unsere bestehende Webseite zum Einsichtsrecht der Personalvertretung in Gehaltslisten überarbeitet und er-

gänzt um eine weitere eventuelle einschlägige Rechtsgrundlage und damit zusammenhängend die Frage nach einem möglichen Widerspruchsrecht der betroffenen Beschäftigten:

https://www.zendas.de/themen/personalrat/einsicht_gehaltslisten.html

Update: Widerruf einer Einwilligung

Nach Art. 7 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung hat die betroffene Person das Recht, die eigene Einwilligung zu widerrufen. Auf dieses Recht ist sie auch hinzuweisen. Doch was passiert eigentlich, wenn dieser Hinweis nicht erfolgt ist? Ist damit die ganze Einwilligung unwirksam und eine da-

rauf gestützte Verarbeitung personenbezogener Daten unzulässig? Darüber streiten sich die Gelehrten. Und das Landgericht Frankenthal hat sich eindeutig positioniert. Diesen Aspekt haben wir auf unserer bereits bestehenden Webseite bei der Widerrufbarkeit der Einwilligung ergänzt:

<https://www.zendas.de/themen/datenschutz-grundverordnung/einwilligung.html>

Info-Server Aktuell

Übersetzungen mit Hilfe von KI

Mal wieder einen englischsprachigen Text auf dem Bildschirm? Ein Hochschulzeugnis aus Dänemark? Wie gut, dass es Online-Tools im Internet gibt, die einem beim Übersetzen schnell helfen können. Und das auch noch kostenlos. Inzwischen sind die richtig

<https://www.zendas.de/themen/ki/uebersetzt.html>

gut und erstellen sehr verständliche Texte. Nur bleibt ein mulmiges Gefühl, wenn die übersetzten Texte personenbezogene Daten beinhalten oder der Text anderweitig einen Personenbezug aufweist. Gerade weil da inzwischen KI zum Einsatz kommt.

Wir planen, nach und nach verschiedene weitere Aspekte des Einsatzes von KI an Hochschulen zu betrachten und haben daher eine neue Startseite zum Thema KI erstellt. Diese enthält eine Zusammenstellung

<https://www.zendas.de/themen/ki/index.html>

an Informationen, die uns bei der Beschäftigung mit dem Thema KI bislang über den Weg gelaufen sind und die Sie vielleicht auch interessieren könnte.

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690
Fax: 0711 / 6858 3688
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <https://www.zendas.de/>

Newsletter herausgegeben von ZENDAS

Verantwortlich:
Andreas Lumpe

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team